

Allgemeine Geschäftsbedingungen der H. Polster GmbH (AGB, Stand 10/2023)

1. Die H. Polster GmbH (kurz Makler) erhält für Ihre Tätigkeit Vergütungen direkt vom jeweiligen Versicherer. Diese Vergütungen sind Provisionen gemäß § 30 Maklergesetz, etwaige Abschluss-/Folge-/Betreuungs-/Umsatz-/Bestands-/Beteiligungs- Provisionen bzw. Bonifikationen und dergleichen sowie andere wirtschaftliche Vorteile jeglicher Art. Die Vertragsparteien vereinbaren ausdrücklich, dass – wie auch schon bisher – sämtliche derartige Vorteile aus dem gegenständlichen Auftragsverhältnis, welcher Art auch immer, ausschließlich dem Makler zustehen. Allenfalls verrechnet der Makler für seine Leistungen – sei es ausschließlich oder in Ergänzung zu vorhin genannten Vergütungen – Honorare bzw. Gebühren direkt mit dem Versicherungskunden bzw. Versicherungsnehmer. Dazu bedarf es einer separaten Vereinbarung. Auf § 138 Abs. 1 GewO wird in diesem Zusammenhang ausdrücklich hingewiesen.
2. Die Tätigkeit des Maklers besteht in der Vermittlung von Versicherungsverträgen. Ein Riskmanagement im Sinne der Erfassung und Beratung hinsichtlich unternehmerischer Risiken, wie zum Beispiel Wahl von Versicherungssummen oder die Entscheidung, ob ein Risiko versichert werden soll, wird vom Makler nicht übernommen, sondern obliegt ausschließlich dem Versicherungskunden. Die Vermittlung des bestmöglichen Versicherungsschutzes durch den Versicherungsmakler erfolgt bei entsprechender Bearbeitungszeit unter Berücksichtigung des Preis-Leistungs-Verhältnisses. Bei der Auswahl einer Versicherung können daher neben der Höhe der Versicherungsprämie insbesondere auch die Fachkompetenz des Versicherungsunternehmens, seine Gestion bei der Schadensabwicklung, seine Kulanzbereitschaft, die Vertragslaufzeit, die Möglichkeit von Schadenfallkündigungen und die Höhe des Selbstbehalts als Beurteilungskriterien herangezogen werden. Der Versicherungsmakler benötigt für das sorgfältige und gewissenhafte Erbringen der seiner Leistungen alle sachbezogenen Informationen und Unterlagen, über die der Versicherungskunde verfügt, um eine fundierte Beurteilung der individuellen Rahmenbedingungen vorzunehmen und dem Versicherungskunden, den nach den Umständen des Einzelfalls bestmöglichen Versicherungsschutz vermitteln zu können. Aus diesem Grunde ist der Versicherungskunde verpflichtet, dem Versicherungsmakler alle für die Ausführung der Dienstleistungen erforderlichen Unterlagen und Informationen rechtzeitig, vollständig und wahrheitsgemäß vorzulegen und den Versicherungsmakler von allen Umständen, die von Relevanz sein können, in Kenntnis zu setzen. Diese Informationspflicht des Versicherungskunden umfasst auch die unverzügliche und unaufgeforderte Mitteilung jeglicher für die Versicherungsdeckung relevanter Veränderungen. Der Versicherungskunde nimmt zur Kenntnis, dass die Interessenwahrung des Versicherungskunden durch den Makler auf Versicherungsunternehmen mit Niederlassung in Österreich und nur für am österreichischen Markt angebotene Versicherungsprodukte beschränkt ist und daher ausländische Versicherungsunternehmen aufgrund des entsprechend erhöhten Aufwandes nur im Falle eines ausdrücklichen Auftrags des Versicherungskunden gegen ein gesondertes Entgelt einbezogen werden. Weiters nimmt der Versicherungskunde zur Kenntnis, dass in die Interessenwahrung des Versicherungskunden durch den Makler Versicherungen im Direktvertrieb bzw. Direktprodukte des Versicherers nicht einbezogen werden, da der Makler auf solche Produkte keinen Zugriff hat.
3. Eine laufende Überprüfung der bestehenden Versicherungsverträge des Versicherungskunden im Sinne des §28 Z.7 MaklerG bedarf eines gesonderten Auftrages. Ohne gesonderten Auftrag in schriftlicher Form übernimmt der Versicherungsmakler diesbezüglich keine Verpflichtungen. Der Versicherungsmakler ist nach Abschluss des Versicherungsvertrages lediglich verpflichtet, die zugrundeliegenden(n) Polizze(n) zu überprüfen und diese dem Versicherungskunden auszuhändigen.
4. Der Versicherungskunde nimmt zur Kenntnis, dass ein von ihm oder für ihn durch den Makler unterfertigter Antrag noch keinen Versicherungsschutz bewirkt. Der Versicherungsantrag bedarf der Annahme durch den Versicherer. Der Versicherungskunde nimmt somit ausdrücklich zur Kenntnis, dass, solange ihm nicht vom Versicherer im Wege des Versicherungsmaklers eine Versicherungspolizze übermittelt wurde, oder im Einzelfall der Versicherer provisorische Deckung gewährt, noch kein Versicherungsschutz gegeben ist. Der Versicherungskunde nimmt zur Kenntnis, dass zwischen Unterfertigung des Versicherungsantrages und dessen Annahme durch den Versicherer ein ungedeckter Zeitraum besteht. Ebenso bewirkt der Zugang von E-Mails beim Versicherungsmakler innerhalb der Bürozeiten noch keinen sofortigen Versicherungsschutz, keine vorläufige Deckung und bewirkt auch nicht die Annahme eines Vertragsangebots. Aus diesem Umstand kann keine Haftung des Versicherungsmaklers abgeleitet werden. Für den Fall, dass der Versicherungskunde für ungedeckte Zeiträume erkennbar eine provisorische Deckung wünscht, hat der Versicherungsmakler auf das Erfordernis einer vorläufigen Deckung hinzuweisen und in der Folge hat der Versicherungskunde eine schriftliche Anforderung zur vorläufigen Deckung an den Versicherungsmakler zu richten. Der Versicherungsmakler ist verpflichtet einen unterfertigten Antrag unverzüglich an den Versicherer weiterzuleiten. Der Versicherungskunde nimmt zur Kenntnis, dass eine Schadensmeldung oder ein Besichtigungsauftrag noch keine Deckungs- oder Leistungszusage des Versicherers bewirkt. Der Versicherungskunde hat den Versicherungsmakler unverzüglich nach Kenntnis eines eingetretenen Schadens zu verständigen. Erklärungen per E-Mail gehen dem Versicherungsmakler nur während seiner Bürozeiten rechtswirksam zu.
5. Die Tätigkeit des Maklers wird, soweit im Einzelfall nicht ausdrücklich anders vereinbart, örtlich auf Österreich beschränkt.
6. Der Makler haftet nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, soweit diese durch die vorliegenden Geschäftsbedingungen nicht abgeändert werden, für Schäden des Versicherungskunden bis zur gesetzlichen Mindesthaftpflichtsumme.
7. Der Makler bestätigt den aufrechten Bestand einer Berufshaftpflichtversicherung mindestens bis zu gesetzlichen Mindesthaftpflichtsumme.
8. Der Makler übernimmt im Rahmen des mit dem Versicherungskunden bestehenden Vertragsverhältnisses die Haftung für durch den Makler oder dessen Erfüllungsgehilfen (§ 1313 a ABGB) verschuldeten Schaden nur, insoweit dieser auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.
9. Der Versicherungskunde nimmt zur Kenntnis, dass der Makler Haftungen nur für jene Risiken übernehmen kann, denen Versicherungsverträge zu Grunde liegen, aus denen der Makler Provisionen erhält. Hinsichtlich jener Risiken, zu denen keine Versicherungsdeckung besteht bzw. für jene Versicherungsverträge, welche ohne Mitwirkung des Maklers geschlossen wurden, wird keine Haftung übernommen. Der Versicherungskunde ist verpflichtet, Informationen, die durch den Versicherer direkt an den Versicherungskunden erfolgen, an den Versicherungsmakler weiterzugeben.
10. Die Vertragspartner vereinbaren, die vorliegenden Geschäftsbedingungen auf allfällige Rechtsnachfolger zu überbinden, und bestätigen, dass diese Geschäftsbedingungen auch dann gültig sind, falls der Versicherungskunde oder Makler ihre Rechtsform ändern. Die Verpflichtung zur Vornahme sämtlicher Rechtshandlungen, die notwendig sein sollten, um eine Weitergeltung dieser Geschäftsbedingungen zu gewährleisten, gilt als vereinbart. Der Versicherungskunde verpflichtet sich, den Makler vollkommen klag- und schadlos zu halten, falls der Versicherungskunde es unterlassen hat, dieser Vertragsbedingung zu entsprechen und dies zu einem höheren Haftungsmaß führt, als dies bei Anwendung dieser Geschäftsbedingungen der Fall sein würde.
11. Es gilt vereinbart, dass der Versicherungskunde sämtliche Aufträge und Anweisungen an den Makler schriftlich erteilt. Der Versicherungskunde bestätigt, dass keine mündlichen Nebenabreden mit dem Makler und/oder dessen Mitarbeitern getroffen wurden, insbesondere keine mündlichen Zusagen über Deckungsumfang von Versicherungen abgegeben wurden. Eine Abweichung vom Erfordernis der Schriftlichkeit bedarf ihrerseits einer schriftlichen Vereinbarung.

12. Der Versicherungskunde übernimmt es, sämtliche ihm vom Makler übermittelte Versicherungspolizzen und Versicherungsbedingungen in zumutbarem Ausmaß zu überprüfen und den Makler auf allfällige Umstände hinzuweisen, die dazu führen, dass der gewünschte Deckungsumfang nicht gegeben sein sollte oder könnte.
13. Der Versicherungskunde verpflichtet sich, jegliche für die Versicherungsdeckung relevanten Veränderungen dem Makler unverzüglich und unaufgefordert bekanntzugeben; dazu gehören insbesondere Adressänderungen, Änderungen des Tätigkeitsbereiches, Auslandstätigkeit, usw.
14. Der Versicherungskunde nimmt zur Kenntnis, dass sowohl die gesetzlichen Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes als auch die einzelnen Versicherungsbedingungen Obliegenheiten beinhalten, die der Versicherungskunde in seiner Eigenschaft als Versicherungsnehmer vor bzw. nach Eintritt des Versicherungsfalles zu beachten hat. Er verpflichtet sich gegenüber dem Makler für die Einhaltung solcher Obliegenheiten Sorge zu tragen.
15. Der Versicherungskunde bestätigt mit seiner Unterschrift, dass die Aushandlung von den allgemeinen Versicherungsbedingungen und Gesetzen abweichenden Vereinbarungen (besondere Vereinbarungen), eine über die gewöhnliche Tätigkeit des Maklers hinausgehende Leistung ist. Diese wesentliche Besserstellung des Versicherungskunden wird von den Versicherungsunternehmungen nicht immer gewährt. Der Makler wird daher vom Versicherungskunden ausdrücklich ermächtigt, besondere Vereinbarungen zu Versicherungsbedingungen, wenn diese von der Versicherungsunternehmung nicht gewährt werden, ohne weitere Rückfragen zu ändern, zu erweitern oder aufzuheben.
16. Als Zustelladresse des Versicherungskunden gilt die dem Versicherungsmakler zuletzt bekannt gegebene Adresse. Wird die Mitteilung über eine Adressänderung unterlassen, so gelten Informationen auch dann als zugegangen, falls sie an die zuletzt bekanntgegebene Adresse übermittelt werden. Der Versicherungskunde nimmt zur Kenntnis, dass aufgrund vereinzelt auftretender, technisch unvermeidbarer Fehler die Übermittlung von Emails unter Umständen dazu führen kann, dass Daten verloren gehen, verfälscht oder bekannt werden. Für diese Folgen übernimmt der Versicherungsmakler eine Haftung nur dann, wenn er dies verschuldet hat.
17. Schadenersatzansprüche gegen den Makler kann der Versicherungskunde nur innerhalb von 6 Monaten nachdem er oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von 2 Jahren ab dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend machen. Ein Anspruch nach Ablauf dieser Fristen ist nicht möglich.
18. Der Versicherungsmakler ist verpflichtet, vertrauliche Informationen, die ihm aufgrund der Geschäftsbeziehung zum Versicherungskunden bekannt werden, vertraulich zu behandeln, Dritten gegenüber geheim zu halten und dem Versicherungsunternehmen nur solche Informationen weiterzugeben, die zur Beurteilung des zu versichernden oder des versicherten Risikos notwendig sind. Keine Verschwiegenheitspflicht besteht, wenn der Versicherungskunde den Versicherungsmakler von dieser Schweigepflicht entbindet sowie für den Fall, dass den Versicherungsmakler in Versicherungsangelegenheiten gesetzliche Auskunftspflichten treffen. Der Versicherungsmakler ist verpflichtet, diese Pflicht auch seinen Mitarbeitern zu überbinden. Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Versicherungsmaklers (insbesondere Ansprüche auf Provision oder Gebühr) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Versicherungsmakler (insbesondere Schadenersatzansprüche des Versicherungskunden oder Dritter gegen den Versicherungsmakler) notwendig ist, ist der Versicherungsmakler von seiner Verschwiegenheitspflicht gegenüber Gerichten, Behörden und sonstigen Rechtsvertretern entbunden. Der Versicherungsmakler überbindet diese Verschwiegenheitspflicht auch auf seine Mitarbeiter. Eine Datenverarbeitung erfolgt ausschließlich unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen (DSGVO, Datenschutzgesetz) sowie auf Basis des mit dem Versicherungskunden abgeschlossenen Vertrages und allenfalls einer vom Versicherungskunden erteilten Zustimmungserklärung.
19. Diese Geschäftsbedingungen gelten unabhängig vom Zeitpunkt der Unterfertigung der Vollmacht generell für sämtliche Vertragsverhältnisse zwischen Versicherungskunden und Makler, unabhängig davon, wann die Betreuungstätigkeit des Maklers begonnen hat. Die Geschäftsbedingungen gelten somit auch für die Tätigkeiten des Maklers, die dieser vor Unterfertigung der Vollmacht vorgenommen hat.
20. Versicherungskunde und Makler vereinbaren, dass diese Geschäftsbedingungen auch für jene Tätigkeiten des Maklers, dessen Mitarbeiter, Kooperationspartner und Gesellschafter gelten, die vor Vereinbarung dieser Geschäftsbedingungen erfolgt sind. Das durch diese Geschäftsbedingungen definierte Haftungsausmaß gilt insbesondere auch für jene Maklertätigkeiten, die von Gesellschaftern, Organen, Angestellten oder Kooperationspartnern des Maklers durchgeführt wurden.
21. Der gegenständliche Maklervertrag gilt für sämtliche Tätigkeiten des Versicherungsmaklers, ohne dass es eines besonderen Hinweises darauf bedarf. Sollten einzelne Abschnitte dieses Maklervertrages rechtsunwirksam werden, so berührt dies die Verbindlichkeit der übrigen Bestimmungen nicht.
22. Diese Geschäftsbedingungen gelten auch im Falle der Kündigung umseitig angeführter Vollmacht weiter über den Vollmachtverlust hinaus. Dies gilt insbesondere für den Haftungsumfang.
23. Die Geschäftsbeziehung kann von jeder Vertragspartei jederzeit ohne Einhaltung einer Frist mittels eingeschriebenen Briefes beendet werden („ordentliche Kündigung“). Für Konsumenten reicht als Formerfordernis für die Kündigung die Übermittlung eines einfachen Briefes aus. Der Versicherungskunde nimmt zur Kenntnis, dass durch die Beendigung des Geschäftsverhältnisses auch die Interessenwahrung durch den Versicherungsmakler erlischt.
24. Für den Maklervertrag, dessen Durchführung und die daraus resultierenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht. Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Maklers. Für Streitigkeiten ist das Gericht in 2700 Wiener Neustadt zuständig.
25. Beschwerden über den Versicherungsmakler können beim Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft, Stubenring 1, 1010 Wien, www.bmaw.gv.at, eingebracht werden. Das Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft hat Beschwerden von Versicherungskunden und anderen Betroffenen, insbesondere Verbraucherschutzinstitutionen, über Versicherungsvermittler unentgeltlich entgegenzunehmen. Beschwerden über Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen als Versicherungsvermittler werden vom Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft auch der Finanzmarktaufsicht zur Kenntnis gebracht.

.....
Ort, Datum

.....
Name (in Blockschrift)

.....
Unterschrift/firmenmäßige Zeichnung